

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 14. [Verhältniß des Rechts zu den übrigen Gebieten des Gattungslebens. Erscheinung der allgemeinen atomistischen Gesetze insbesondere im Strafrechte.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

Der Staat verhält sich zum Rechte, wie der menschliche Körper zu den physiologischen Processen, welche das Verhältniß der Zellen und Organe zu einander und zur Gesamtperson des Menschen regeln.

§. 13.

Aus dieser Charakteristik des Rechts als Staatssitte ergibt sich denn auch sein Verhältniß zu den übrigen Gebieten menschlicher Sitte. Es kann ein positives Recht mit der Sitte anderer Gattungsorganismen leidlich harmoniren, sofern der Staat einen Theil dieser Sitte in sich aufgenommen hat; es kann aber auch mit derselben im schärfsten Widerspruche stehen. Es thut dies umso mehr, je mehr ein Staat ein reiner Eroberungsstaat ist. Es kann sowohl ein unmoralisches Recht, als eine rechtswidrige Moral geben. Ein unmoralisches Recht ist es zum Beispiel, durch welches ein Eroberungsstaat Angehörige eines Volkes zwingt gegen Angehörige ihres eigenen Volkes Kriegsdienste zu thun; eine rechtswidrige Moral ist es, die ein Volk treibt, sich wider einen Eroberungsstaat, durch welchen es unterdrückt ist, zu empören. Daraus ist abzunehmen, was von einer Begründung des Rechts auf eine ethische Basis zu halten ist. Es ist daran nur so viel Wahres, daß Recht und Moral sich beide aus einem gemeinsamen Gebiete der Sitte entwickelt haben; haben sie sich aber erst einmal differenzirt, so sind sie rein cognatische Gebiete und können nicht von einander hergeleitet werden. Auch beruht weder das eine noch das andere auf der Vernunft, was für uns so viel sein würde, als auf Thätigkeiten der menschlichen Centralorgane, sondern beide auf dem allgemeinen atomistischen Gesetze der Arbeitstheilung, und was den Einzelmenschen treibt, sittlich oder rechtlich zu handeln, ist nicht seine Vernunft, sondern die Thatsache, daß er ein Organ eines Gattungsorganismus ist, welcher sich über ihm gebildet hat und welcher ihn durch geheimnißvolle Bande zwingt, seinem höheren Willen dienstbar zu sein.

§. 14.

Außer den Gebieten der Sitte und des Rechts unterscheiden wir im heutigen menschlichen Gattungsleben noch ein Gebiet der Wirthschaft, der Sprache, der Religion, der Kunst und Wissenschaft.

Unter dem Gebiete der Wirthschaft verstehen wir die Ernährungs-, Fortpflanzungs- und Bewegungsthätigkeiten der Einzelmenschen, welche ein Ausfluß ihres atomistischen Selbsterhaltung- und Entwicklungstriebes sind, die Thätigkeiten, durch

welche der Einzelmensch den Kampf ums Dasein andern Einzelmenschen und andern Atomsystemen gegenüber durchführt.

Wir sehen im menschlichen Gattungsleben sämtliche Einzelmenschen ihrer atomistischen Natur gemäß bestrebt, ihre Individualität möglichst stark zur Geltung zu bringen und möglichst viel vom Kosmos ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Dieses Bestreben, ihre Individualität zu erhalten und zu entwickeln, äußert sich in den Thätigkeiten, welche das Gebiet der Wirthschaft ausmachen und denen die Thätigkeiten der Sinnesorgane, die Muskelbewegungen und die Functionen der Centralorgane die beste Hülfe leisten. Dieses Bestreben führt dahin, daß jeder Einzelmensch jeden Widerstand, welcher seinem individuellen Streben sich bietet, mag er von Mitmenschen oder von andern außermenschlichen Atomsystemen ausgehen, zu überwinden trachtet, indem er entweder das ihm widerstrebende Atomsystem zerstört, so daß die ihm hinderlichen Kraftäußerungen nicht mehr eintreten, oder dasselbe seinem Dienste unterwirft und es zur Befriedigung seiner physiologischen Bedürfnisse verwendet. Jeder Mensch sucht je nach seinen Fähigkeiten möglichst über seine Mitmenschen und andere Atomsysteme zu herrschen, sei es durch rohe Gewalt, sei es durch Mittel, wie sie ein ausgebildeteres Gattungsleben entwickelt. Wir sehen den Menschen stets mit der größten Rücksichtslosigkeit Alles für seine individuellen Bedürfnisse verwenden, was er in seiner Welt irgend wie Benutzbares vorfindet. Kein Thier, keine Pflanze, kein Stoffgebilde der Mineralwelt entgeht seinen Versuchen, es unter Vernichtung seiner Individualität seinen, des Menschen, physiologischen Bedürfnissen nutzbar zu machen, und diese unglücklichen Gebilde finden sich in seinem Hausrath und seinen Speichern in den sonderbarsten Perfectionen zusammengestellt, um seinen atomistischen Weltherrschergelüsten zu dienen.

Dieser Kampf wider die außermenschliche Welt wird auch in einem höher entwickelten Gattungsleben munter mit gemeinsamen Kräften fortgesetzt; nur der Kampf ums Dasein zwischen den Einzelmenschen wird im Interesse der entstehenden höheren Gattungsorganismen einigermaßen durch die Sitte geregelt, wiewohl durchaus nicht ausgeschlossen.

Dies Gebiet des Kampfes um die Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse der Einzelmenschen nennen wir gewöhnlich Wirthschaft. Die Sitte und das Recht bringen dieses Ringen um die Existenz in gewisse Formen. Das Gebiet der Wirthschaft ist daher auch die Basis, auf welcher alle Sitte und alles Recht beruht.

Die übrigen Gebiete des Gattungslebens aber, welche man außer Sitte, Recht und Wirthschaft noch zu unterscheiden pflegt,

die Gebiete der Sprache, Kunst, Wissenschaft und Religion dienen lediglich der Vermittlung des Verkehrs von Centralorganen zu Centralorganen der Einzelmenschen, und der bessern Ermöglichung der Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse der Einzelmenschen, namentlich auch der Verbesserung der Befähigung des Einzelmenschen den Kampf ums Dasein mit concurrirenden Atomsystemen aufzunehmen, wozu die feinere Entwicklung der menschlichen Centralorgane von jeher sich als das geeignetste Mittel bewährt hat. Die Vervollkommnung der menschlichen Rasse für den Kampf ums Dasein mit andern feindlichen Atomsystemen ist von jeher der wesentliche Inhalt aller menschlichen Cultur gewesen.

So erscheint denn das ganze Gattungsleben der Menschen, welches auf Befriedigung der physiologischen Bedürfnisse derselben gerichtet ist, im Verkehr der Menschen miteinander vermittelt durch Sprache, Kunst, Wissenschaft und Religion oder mechanisch geredet durch Schwingungen von Aether- und Masseatomen, welche von Centralorganen zu Centralorganen fortgepflanzt werden; und auch im Rechtsleben spielen diese Thätigkeiten als Vermittler eine bedeutsame Rolle, während die eigentlichen das wirthschaftliche Leben sammt den Gebieten der Sitte und des Rechts ausmachenden Thätigkeiten sämmtlich Massebewegungen sind.

Die s. g. Vernunft, oder wie wir von unsrem Standpunkte aus sagen müssen, die Thätigkeiten der menschlichen Centralorgane qualificiren daher Sitte und Recht nur in ihren specifisch menschlichen Seiten, sind aber nicht die Ursache davon, daß überall im menschlichen Gattungsleben eine Sitte und ein Recht existiren. Wir leiten Sitte und Recht nicht aus der menschlichen Vernunft, aus Eigenthümlichkeiten der menschlichen Centralorgane her, sondern aus der atomistischen Grundnatur aller Menschen und menschlichen Gattungsorganismen, aus dem allgemeinen Weltgesetze der Arbeitstheilung, welches in den Gestirnsystemen und in den anorganischen und physiologischen Individuen der Erde so gut hervortritt, wie in den menschlichen Gattungsorganismen.

Am klarsten ergiebt sich diese Natur des Rechts aus dem Strafrecht und dem Civilrecht, auf welche wir daher hier einen kurzen Blick werfen wollen.

Wir wenden uns zunächst zum Strafrecht.

Der Schwerpunkt des Strafrechts liegt in der Strafe. Der Endzweck jedes strafrechtlichen Verfahrens, der Inhalt aller strafrechtlichen Normen ist stets allein die Strafe.

Wir haben also, um uns über das Wesen des Strafrechts klar zu werden, zunächst zu fragen, worin die Strafe besteht.

Wir können im Gebiete des Strafrechts folgende Arten von Strafen unterscheiden: Ehrenstrafen, Vermögensstrafen, Freiheitsstrafen, Leibes- und Lebensstrafen. Um den Character einer criminellen Strafe zu untersuchen, müssen wir feststellen, was diesen verschiedenen Arten von Strafen gemeinsam ist. Dies stellt sich nun sehr leicht heraus. In ihnen allen liegt das Gemeinsame, daß durch die Strafe dem Sträflinge die Möglichkeit genommen oder erschwert wird, in der Weise seine Individualität zu bethätigen d. h. mechanisch auf andere Menschen oder andere Atomsysteme einzuwirken, wie er dazu ohne den strafrechtlichen Zwang im Stande sein würde. Erleidet ein Mensch die Todesstrafe, so wird ihm damit alle und jede Möglichkeit genommen, künftig auf seine Außenwelt mechanisch einzuwirken und seinem Lebenswillen Ausdruck zu verschaffen, wird er verstümmelt, so wird ihm dadurch die Möglichkeit genommen, dies durch Vermittlung gewisser Gliedmaßen zu thun. Sperrt man ihn in ein Gefängniß, so hindern ihn die Kerkermauern, auf seine Außenwelt einzuwirken, erleidet er eine Vermögensstrafe, so werden ihm Mittel entzogen, durch welche er sonst seiner Individualität seinen Mitmenschen gegenüber Geltung verschaffen könnte. Wird er an der Ehre gestraft, so wird ihm ebenfalls die Bethätigung seiner Individualität erschwert, indem ihm gewisse Ehrenrechte, welche ihm sonst eine Möglichkeit verschaffen würden, auf seine Mitmenschen einzuwirken, genommen werden, oder indem er der Verachtung seiner Mitmenschen preisgegeben wird, so daß dadurch sein Einfluß auf diese geschwächt wird, oder indem er gezwungen wird, einen unerlaubten Eingriff in eine fremde Individualität durch eine seine Individualität kränkende Abbitte auszugleichen.

Der Inhalt der Strafe ist also in allen Fällen der, daß dem Verbrecher die Möglichkeit genommen oder erschwert wird, auf seine Außenwelt mechanisch einzuwirken.

Jeder Vollstreckung einer Strafe geht nun ein Strafverfahren voraus, welches mit einem Urtheile abschließt. Dieses Strafverfahren hat den alleinigen Zweck, zu constatiren, ob eine Handlung vorliege, für welche eine Strafe verhängt werden müsse. Diese strafbare Handlung ist ein zweiter sehr wesentlicher Punkt im Strafrecht, und aus der Entscheidung der Frage, welche Handlungen bestraft werden, im Zusammenhange mit dem Inhalte der Strafe, muß sich der ganze Character des Strafrechts ergeben.

Beobachten wir nun die gesammten Handlungen, welche bestraft werden, so zeigt sich in ihnen wieder ein gemeinsames Moment, nämlich das, daß stets solche Handlungen bestraft werden, durch welche der Verbrecher in einer Weise, welche der

Staat verbietet, auf die Außenwelt, auf den Körper oder das Vermögen der Einzelmenschen oder auf die Individualität oder das Vermögen von Gattungsorganismen eingewirkt hat. Eine Handlung wird stets dann bestraft, wenn durch sie der Verbrecher seine Individualität über die vom Staate gesetzten Grenzen hinaus der Außenwelt gegenüber bethätigt hat.

Wir finden ferner ein stetiges Verhältniß zwischen der Höhe der Strafe, d. h. der Größe der Erschwerung der Möglichkeit für den Sträfling, auf seine Außenwelt einzuwirken, und der Größe des unerlaubten Eingriffes des Verbrechers in das vom Staate garantirte Gebiet anderer Individuen. Je stärker die unerlaubte Bethätigung seiner Individualität andern Individuen gegenüber ist, desto höher ist die Strafe.

Aus diesen Thatsachen geht hervor, daß das Strafrecht in der hervorgehobenen Beziehung lediglich ein Ausdruck des allgemeinen atomistischen Gesetzes ist, auf welches wir bereits mehrfach hingewiesen haben, des Gesetzes, wornach jedes Individuum bestrebt ist, seine Individualität ins Unendliche auszudehnen, des Gesetzes, welches den allgemeinen Kampf ums Dasein in der Welt erzeugt. In Folge dieses Gesetzes wird, wenn ein Atomsystem in die Individualität eines andern sich einen Eingriff erlaubt, dieses diesen Eingriff durch einen Eingriff seinerseits in die Individualität des angreifenden Atomsystems auszugleichen suchen, um so seine Individualität dem Angreifer gegenüber in gleicher Stärke zu behaupten und das vorher bestandene Verhältniß der Kräfte wieder herzustellen. Diesem Gesetze entspricht bei dem Einzelmenschen die Rache, welche nichts ist, als ein Ausdruck des Bestrebens, sich andern Einzelmenschen gegenüber in gleicher Kraft zu erhalten. Diese Rache ist der historische Ausgangspunkt alles Strafrechts und auch heutzutage ist der Inhalt des Strafrechts noch nichts anderes, als Rache in diesem Sinne d. h. Wiederherstellung des durch die verbrecherische Handlung gestörten Gleichgewichts der Kräfte innerhalb eines Staates. Der Individualität des Verbrechers wird durch die Ausführung der Strafe bis zu dem Grade die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Außenwelt entzogen, bis zu welchem er durch die verbrecherische Handlung über das erlaubte Maß auf dieselbe eingewirkt hat. Es handelt sich also im ganzen Strafrecht lediglich um eine Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts der individuellen Kräfte innerhalb eines Staates.

Nur die Art und Weise dieses Ausgleichs ist auf verschiedenen Culturstufen verschieden, der Grundcharacter alles Strafrechts ist aber stets derselbe.

Auf niedrigen Culturstufen erscheint die Strafe in der Hand des Familienvaters als Rache für einen Eingriff in die

Integrität der organisirten Familie und daneben die Blutrache zwischen mehreren selbständig organisirten Familien, welche noch nicht zu höheren Organismen zusammengewachsen sind, also in offenem Kriegszustande miteinander stehen. Greift hier Jemand in die Individualität einer Familie ein, so wird von dieser die reine unregelte Rache geübt gegen den Verbrecher oder dessen Familie, welche als fester Organismus für alle Thaten ihrer Mitglieder haftet. Bilden sich über den Familien und Geschlechtern höhere Organismen, Staaten, Kirchen u. s. w., so geht die Ausübung der Rache an diese über und wird festen Regeln unterworfen und es entsteht aus der Rache die Strafe.

Der Ausgleich des gestörten Gleichgewichts der Kräfte geschieht auf niedrigen Culturstufen stets durch reine Talion, durch genau denselben Eingriff in die Individualität des Verbrechers, welchen er sich gegen den Verletzten erlaubt hat. Der Mörder wird getödtet, wer einem Andern ein Auge raubt, der verliert seinerseits wieder ein Auge. Früh wird jedoch die Vergeltung schon so geübt, daß dem Verbrecher das Glied geraubt wird, durch welches er die unerlaubte Handlung beging. So verliert der Dieb seine Hand oder seine Augen, der Spion seine Ohren, der Nothzüchter wird castrirt u. s. w. Schon während der patriarchalischen Verfassungsperiode geht jedoch diese strikte Vergeltung unter und es wird in einer andern Form dem Verbrecher die Möglichkeit der Bethätigung seiner Individualität bis zu dem Grade erschwert, als seine Handlung den Grad der Erlaubtheit überstieg. Zur Zeit der Compositionensysteme werden bereits die verbrecherischen Handlungen durch Geld gesühnt. Geht das Strafrecht an den Staat über, so verliert sich der Gedanke einer wirklichen Talion immer mehr. Er bleibt durchgängig nur beim Mord noch bestehen, im Uebrigen aber wird in anderer Weise ein Ausgleich gesucht.

§. 15.

Ganz ähnlich, wie im Strafrecht, verhält es sich im Civilrecht.

Wie der Schwerpunkt des Strafrechts in der Strafe, so liegt der Schwerpunkt des Privatrechts in der Execution. Die Execution ist der Endzweck alles Privatrechts und alles Civilprocesses. Wir haben also das Wesen der Execution zunächst zu untersuchen, um das Wesen des Privatrechts und Civilprocesses zu erkennen.

Wir heben unter den verschiedenen privatrechtlichen Executionsarten folgende hervor: zunächst Pfändung von Baarschaften, Mobilien, Immobilien und Forderungen des Schuldners, sodann Schuldhaft desselben, Ueberweisung in Schuldknechtschaft und